

Änderungen 2023, Stand 08.12.2022

## **1. Beiträge der AHV/IV/EO und ALV**

### **1.1 Arbeitgebende und Arbeitnehmende**

Auf den an die Arbeitnehmer ausgerichteten Löhnen sind unverändert AHV/IV/EO-Beiträge in der Höhe von 10,6 % zu erheben; die ALV-Beitragspflicht beträgt weiterhin 2,2 % für ein Einkommen bis CHF 148'200. Das Solidaritätsprozent bei Einkommen über CHF 148'200 entfällt ab dem 01.01.2023.

### **1.2 Anpassungen bei den Beiträgen für Selbständigerwerbende**

Die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende werden per 01.01.2023 angepasst. Die untere Grenze beträgt neu CHF 9'800, die obere Grenze CHF 58'800. Die detaillierte Skala kann dem Merkblatt 2.02 entnommen werden.

### **1.3 Mindestbetrag**

Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbetrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige wird von CHF 503 auf CHF 514 erhöht.

## **2. Übertragene Aufgaben - Familienausgleichskasse**

Den Familienausgleichskassen kann mit der Bewilligung des Bundesamtes für Sozialversicherungen die Erhebung von Beiträgen für weitere, auf kantonaler Ebene bestehende, Gesetze übertragen werden. Hiervon machen etliche Kantone Gebrauch.

Auf den 01.01.2023 erfahren folgende übertragenen Aufgaben Anpassungen:

<b>Kanton</b>	<b>Übertragene Aufgabe</b>	<b>Beitragssatz</b>
JU	Berufsbildungsfonds	0,10 %
SH	Sozialfonds (Arbeitgeber 0,08 % + Arbeitnehmer 0,04 %)	0,12 %
GE	Berufsbildungsfonds (je nach Lohnsummenkategorie)	0,03 – 0,15 %
NE	Fonds zur Förderung der beruflichen Erstausbildung	0,45 %
TI	Integrationszulage (AFI) & Adoptionsentschädigung (API); Wegfall API (-0,003%)	0,15 %

### 3. Leistungen der AHV/IV/EO

#### 3.1 AHV/IV-Renten

Der Bundesrat hat beschlossen, per 01.01.2023 die AHV- und IV-Renten der Lohn- und Preisentwicklung anzupassen. Bei vollständiger Beitragsdauer beträgt die minimale monatliche Rente neu CHF 1'225 (+ CHF 30), die maximale einfache Rente CHF 2'450 (+ CHF 60) und die Ehepaare erhalten zusammen maximal CHF 3'675.

Ebenfalls angepasst wurden die Hinterlassenen- und Zusatzrenten, die Kinderrenten, die Hilflosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen in der AHV und der IV sowie die Zusatzleistungen der IV. Die Detailangaben sowie die neuen Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge sind auf unserer Homepage unter "News" abrufbar (Übersicht Beträge per 01.01.2023).

#### 3.2. Erwerbsersatzordnung – Anpassung der Tagesansätze

Die Ansätze sind an die Entwicklung des Lohnindex gebunden und werden erstmals seit 2009 angepasst. Die Mindestentschädigung wird von CHF 62 auf CHF 69 und der Höchstbetrag der Entschädigung von CHF 245 auf CHF 275 erhöht. Sämtliche Ansätze sind im Merkblatt 6.01 aufgeführt. Für die Mutterschaft-, Vaterschafts-, Betreuungs- und Adoptionsentschädigung beträgt der Höchstbetrag neu CHF 220.

### 4. Familienzulagen

#### 4.1 Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende

Bedingt durch die Rentenerhöhung im Bereich AHV/IV auf den 01.01.2023 verändern sich auch die Grenzbeträge im Rahmen der Familienzulagen. Das AHV-pflichtige Mindesteinkommen beträgt im Jahr CHF 7'350 und im Monat CHF 612. Die Obergrenze der Einkommen bei Kindern in Ausbildung beläuft sich neu auf CHF 29'400 im Jahr und CHF 2'450 im Monat.

#### 4.2 Familienzulagen – Erhöhung in einzelnen Kantonen

In den folgenden Kantonen erfahren die Familienzulagen per 01.01.2023 eine Anpassung:

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungszulage	Erhöhung
GE	311/411 ab dem 3. Kind	415/515 ab dem 3. Kind	um CHF 11 bzw. CHF 15
GR	230	280	je um CHF 10
LU	210/260 Kinder über 12 Jahre	260	je um CHF 10 bzw. CHF 50
VS	305/405 ab dem 3. Kind	445/545 ab dem 3. Kind	um CHF 30 bzw. CHF 20

Im Kanton Genf werden ausserdem die Geburts- und Adoptionszulagen um je CHF 73 auf neu CHF 2'073 bzw. CHF 3'073 ab dem 3. Kind erhöht. Die Bezüger, die in den Genuss von höheren Leistungen kommen, werden zum gegebenen Zeitpunkt mit einer angepassten Entscheidung über die Familienzulagen bedient. Die Gesamtübersicht der kantonalen Familienzulagen-Ansätze finden Sie wie üblich auf unserer Homepage.

Im Kanton Wallis wurden im Zuge der Zulagenerhöhung die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Finanzierung angepasst, indem der Anteil der Arbeitnehmenden am Beitragssatz von bisher 0,3% auf neu 0,42% festgelegt wurde.

### 5. Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV

Einige Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV werden aufgrund der obenstehenden Änderungen per 01.01.2023 angepasst oder neu publiziert. Sie finden immer die aktuellste Version der Merkblätter auf unserer Homepage [www.ahv-ostschweiz.ch](http://www.ahv-ostschweiz.ch) unter dem Menüpunkt "Merkblätter". Die Liste der neu herausgegebenen Merkblätter ist für Sie unter "News" bereitgestellt.